

569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (539 der Beilagen): Bundesgesetz über Einsatzzulagen für Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung — Einsatzzulagengesetz (EZG)

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll anstelle der Nebengebühren nach dem Gehaltsgesetz 1956 oder dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 eine eigene Einsatzzulage treten. Es werden damit die Ausmaße der Abgeltung, wie sie auf Grund der bisher herangezogenen Nebengebührenregelungen möglich waren, durch Pauschalierung auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Ungewichtungen der Abgeltung bei gleichen Einsatzbedingungen sollen durch die Bemessung nach dem jeweils gebührenden Monatsbezug ausgeglichen werden. Diesem Grundsatz einer den Einsatzbedingungen entsprechenden Abgeltung

folgt auch die in parlamentarischer Behandlung befindliche und in einem engen Konnex zu diesem Entwurf stehende Regierungsvorlage zum Heeresgebührengesetz 1992.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 11. Juni 1992 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten der, Mag. Gudenus, Schwarzenberger sowie des Staatssekretärs Dr. Kostelka mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs in der von den Abgeordneten Schieder und Dr. Khol vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 06 11

Edeltraud Gatterer

Berichterstatterin

Dr. Khol

Obmannstellvertreter

7.

**Bundesgesetz über Einsatzzulagen für
Bedienstete des Bundesministeriums für Lan-
desverteidigung — Einsatzzulagengesetz
(EZG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anspruch auf Einsatzzulage

§ 1. (1) Eine Einsatzzulage gebührt folgenden Personen, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres

bis c des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBI. Nr. 305, eingesetzt sind, für die Dauer ihres Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes:

1. Berufsoffiziere,
2. Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 WG zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden,
3. Militärpiloten auf Zeit.

(2) Die Einsatzzulage tritt während des Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes an die Stelle

1. der Nebengebühren nach den §§ 16, 17, 17a, 17 b, 18, 19 a, 19 b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86),
2. der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, und
3. des Freizeitausgleiches gemäß § 49 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86).

(3) Durch die Einsatzzulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19 a, 19 b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch im Einsatz oder bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes weiter ausgeübt wird.

(4) Bei Bediensteten, die der Anwendung des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBI. Nr. 485/1971, unterliegen, sind auf 75 vH der Einsatzzulage die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der anspruchsbegründenden Nebengebühren maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

Höhe der Einsatzzulage

§ 2. (1) Die Einsatzzulage beträgt für einen Beamten

1. bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG das Zwei- einhalbfache,
2. bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c WG das Zweifache

des ihm nach dem Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Monatsbezuges mit Ausnahme der Haushaltszulage.

(2) Für einen Vertragsbediensten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Monatsbezuges mit Ausnahme der Haushaltszulage das Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit Ausnahme der Haushaltszulage tritt.

Vorbereitung eines Einsatzes

§ 3. (1) Für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gebührt die Einsatzzulage im halben Ausmaß.

(2) Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Auszahlung

§ 4. (1) Die Einsatzzulage ist monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(2) Ist der Betrag der auszuzahlenden Geldleistung nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge

569 der Beilagen

3

bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuzahlen.

Beginn und Enden des Anspruches

§ 5. (1) Der Anspruch auf die Einsatzzulage entsteht mit dem Tag der Verfügung des Einsatzes und besteht für die Dauer des Einsatzes.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einsatzzulage nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen.

Sachleistungen

§ 6. Die Bediensteten haben im Einsatz und bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 7. Soweit in den §§ 1 bis 6 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 8. Dieses Bundesgesetz gilt auch für zeitverpflichtete Soldaten und Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978, in einer Offiziersfunktion verwendet werden.

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.